

Merkblatt für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung – Bewachungsgewerbe

Einer Erlaubnis bedarf, wer gewerbsmäßig das Leben oder Eigentum fremder Personen bewacht.

Typische Tätigkeiten sind:

- Fahrzeug- und Gebäudebewachung, Werkschutz
- Türsteher, Zugangskontrollen von Großveranstaltungen
- Streifen- und Kontrollgänge
- Durchführung von Geld- und Werttransporten
- Personenschutz
- Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken
- Homesitting- bzw. Haushüter-Agenturen
- Kauf- bzw. Warenhausdetektive

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist die örtliche Ordnungsbehörde Ihres Betriebssitzes zuständig.

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerservice
Bereich Sicherheit und Ordnung /Gewerbe
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
E-Mail: onlinegewerbe@eisenhuettenstadt.de

Tel: 03364-566156 Fax: 0180-5010711095
Tel: 03364-566157 Fax: 03364-566212

Im Erlaubnisverfahren sind die folgenden Unterlagen beizubringen:

- Personaldokument
- Antrag (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller bzw. bei juristischen Personen für alle Vertretungsberechtigten zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Antragsteller bzw. Vertretungsberechtigte zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- Auskunft in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes

Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Zentralen Vollstreckungsgerichtes abrufbar unter www.vollstreckungsportal.de

Stadt Eisenhüttenstadt

Der Bürgermeister

- o Auskunft der Insolvenzabteilung des zuständigen Amtsgerichtes
- o Auszug aus dem Handelsregister bzw. notariell beglaubigter Gesellschaftervertrag und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister
- o Sachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer für
- o Personen, die das Bewachungsgewerbe nach § 34a Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung als Selbständige ausüben wollen,
- o bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind,
- o die mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Personen

- o Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung

Gebühren:

Gebührengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Verordnung über die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Tarifstelle:

2.2.4	Bewachungsgewerbe	Gebühr in Euro
2.2.4.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes	128,00 – 1 279,00
2.2.4.2	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit eines Bewachungsgewerbetreibenden oder Betriebsleiters (§ 34a Absatz 1 Satz 10 der GewO)	33,00 – 276,00
2.2.4.3	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§ 47 GewO)	50 % der jeweils geltenden Genehmigungsgebühr
2.2.4.4	Überprüfung der Qualifikation bei einer vorübergehenden und gelegentlichen Bewachungsdienstleistung und Unterrichtung über das Wahlrecht (§ 13 der Bewachungsverordnung – BewachV)	nach Zeitaufwand, mindestens 26,40
2.2.4.5	Erstmalige Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach § 16 Absatz 1 BewachV (§ 16 Absatz 2 Satz 3 BewachV)	33 - 276
	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach § 16 Absatz 1 BewachV (§ 16 Absatz 4 BewachV)	33 – 276